

Umgang zur Nutzung von textgenerierenden KI-Anwendungen an der BOS Kirchmöser

bezugnehmend: [Handlungsleitfaden zur Nutzung von textgenerierenden KI-Anwendungen an Schulen im Land Brandenburg](#)

Darf eine textgenerierende KI für Unterrichtszwecke eingesetzt werden?

Leitlinie: Im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule, zu dem auch ein sachgerechter, kritischer und kreativer Umgang mit Medien zählt (§ 4 Absatz 5 Nummer 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes – BbgSchulG), ist es auch Aufgabe von Schule, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts mit KI vertraut zu machen und die Möglichkeit zu bieten, gemeinsam im geschützten Raum zu erfahren, wie KI-basierte Textgeneratoren funktionieren, welche Potenziale, aber auch welche Herausforderungen, Limitationen und Risiken damit verbunden sein können. Ein Verbot, KI im Unterricht zu thematisieren und auch didaktisch zu nutzen, kann vor dem Hintergrund einer sich äußerst dynamisch weiterentwickelnden Welt, in der die Schülerinnen und Schüler leben, keine tragfähige Reaktion sein.

Wie gehe ich mit einem Einsatz von generativer KI bei der Bewertung von Leistungen um?

Leitlinie: Aus der Verwendung von KI resultiert eine verstärkte Forderung nach einem Paradigmenwechsel in der Aufgaben- und Prüfungskultur. Formate von Leistungsüberprüfungen sollten daher langfristig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die didaktischen Ansätze hin zu komplexeren Lern- und Prüfungsleistungen mit Selbstreflexion, Prozessbewertung und höheren mündlichen Anteilen sollten weiter verfolgt werden.

- **Für alle Leistungsüberprüfungen gilt derweil:** Eine rein durch KI generierte Leistung ist keine eigenständige Leistung der Schülerin oder des Schülers. Sofern die Schülerinnen und Schüler textgenerierende KI-Tools nutzen, müssen sie diese selbstverständlich als Quelle angeben, denn nur so kann die Lehrkraft feststellen, welche Leistung selbst erbracht wurde.
- **eine Quellenangabe im schulischen Kontext wie sollte wie folgt aussehen:**

„Bei der Herstellung dieses Textes [oder wahlweise Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI-gestütztes Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [= Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1. _____, 2. _____.“

- **beispielhaft:**

Bei der Herstellung dieses Textes wurde **ChatGPT (GPT-5, OpenAI)** als Unterstützung eingesetzt. Ich habe die KI genutzt, um Ideen zu sammeln und Formulierungsvorschläge zu erhalten. Den endgültigen Text habe ich selbst überarbeitet und angepasst. Mit folgenden Prompts habe ich die KI gesteuert:

- „Fasse den Inhalt des Romans *Der Vorleser* von Bernhard Schlink kurz zusammen.“
- „Hilf mir, den Text in einer verständlichen Sprache für die 10. Klasse zu formulieren.“
- **Täuschung:** Wenn KI-generierte Textpassagen ohne Kennzeichnung übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung über die Autorenschaft. Sofern die Verwendung von KI bei der Aufgabenstellung explizit ausgeschlossen wurde, handelt es sich zudem um die Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels und einen Täuschungsversuch. Sollte es zu Täuschungshandlungen oder anderen Unregelmäßigkeiten kommen, ergibt sich das Verfahren aus den Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 57 BbgSchulG – Erteilung der Note 6 „ungenügend“) und den jeweils einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen. Ebenso wie Aufgaben im häuslichen Umfeld bisher nicht mit Hilfe Dritter erstellt werden durften, dürfen diese nicht mit einem technischen Hilfsmittel erbracht werden, welches nicht adäquat angegeben wird. Dabei geht es auch darum, Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, dass es in ihrem eigenen Interesse ist, ihnen gestellte Lernaufgaben (auch die in der Regel nicht zu benotenden Hausaufgaben) selbstständig zu erledigen und etwaige Hilfsmittel und Quellen korrekt anzugeben.
- **Bewertungskompetenz:** Bei Aufgaben, die nicht vor Ort in der Schule unter Aufsicht durchgeführt werden, haben die Lehrkräfte – wie bisher auch – immer die Möglichkeit, den Grad der Eigenleistung von Schülerinnen und Schülern zu überprüfen: Lehrerinnen und Lehrer verfügen in diesem Zusammenhang über ein hohes Maß an professioneller Erfahrung und können u. a. in Unterrichtsgesprächen erkennen, ob Schülerinnen und Schüler Produkte, die sie zu Hause angefertigt haben und der Leistungsüberprüfung dienen sollen, eigenständig oder mit unzulässiger Hilfe erledigt haben.

Ableitungen

Aus den Leitlinien ergibt sich für die BOS Kirchmöser folgende Nutzungsordnung zum Einsatz von KI.

Nutzungsordnung zum Einsatz von KI in der BOS Kirchmöser

Teil A – Nutzungsordnung für Lehrkräfte

1. Zielsetzung

Diese Regelung dient der rechtssicheren, pädagogisch verantwortungsvollen und datenschutzkonformen Nutzung von KI-Werkzeugen im Schulalltag.

2. Zulässige Nutzung

Lehrkräfte dürfen KI einsetzen für:

- Unterrichtsplanung, Differenzierung und Individualisierung von Materialien (z. B. Arbeitsblätter, Lernziele, didaktische Hinweise)
- Erstellung und Anpassung von Aufgaben, Tests, Präsentationen
- Formulierung von Bewertungen, Rückmeldungen oder Lernberichten

3. Datenschutz und Toolauswahl

Es dürfen nur DSGVO-konforme KI-Tools verwendet werden (z. B. Telli, TeachMateAI, fobizz, usw...).

- Eine **datenminimierende Verwendung** ist verpflichtend (keine Klarnamen, keine Leistungsdaten von SuS).
- Tools mit Servern außerhalb der EU (z. B. ChatGPT) dürfen nur ohne **personenbezogene Daten** und auf **eigene Verantwortung** verwendet werden.

4. Transparenz gegenüber der SuS

Bei KI-gestützten Aufgaben müssen Lehrkräfte offenlegen, ob und in welchem Umfang KI zur Erstellung der Materialien verwendet wurde.

- Konkret:** KI darf nicht als Ersatz für pädagogische Entscheidungen oder Beurteilungen genutzt werden.

5. Schulinterne Absprachen

Die Nutzung von KI muss im Kollegium und mit der Schulleitung **koordiniert** werden.

- Vorschläge für neue Tools sind mit der Schulleitung und ggf. dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

6. Fortbildung und Verantwortung

Lehrkräfte verpflichten sich, sich fortlaufend über Chancen, Risiken und rechtliche Rahmenbedingungen von KI zu informieren.

Teil B – Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler

1. Grundsatz

Die Nutzung von KI durch Schülerinnen und Schüler (SuS) ist erlaubt, sofern sie dem **Lernprozess, der Reflexion und der Unterstützung** dient – **nicht der Täuschung**.

2. Erlaubte Nutzung

KI darf genutzt werden zur: (ausgewählte Beispiele)

- Ideensammlung (z. B. bei Schreibaufträgen)
- Wiederholung von Lerninhalten, Reflexion von Texten, Argumenten, Meinungen (z. B. KI-Erklärungen)
- Simulation von Gesprächen (z. B. Sprachunterricht)

3. Verbotene Nutzung

Die komplette Erstellung von Hausaufgaben, Aufsätzen, Jahresarbeiten (PL 9) oder Prüfungsleistungen durch KI ohne eigene Leistung ist nicht erlaubt.

- Konkret:** Die Verwendung von KI bei Klassenarbeiten, Tests o. Prüfungen ist ausdrücklich untersagt.

4. Kennzeichnungspflicht

SuS müssen deutlich kennzeichnen, wenn Inhalte ganz oder teilweise durch KI erstellt wurden.

- „Bei der Herstellung dieses Textes [oder wahlweise Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI-gestütztes Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [= Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1. _____, 2. _____.“

beispielhaft:

- Bei der Herstellung dieses Textes wurde ChatGPT (GPT-5, OpenAI) als Unterstützung eingesetzt. Ich habe die KI genutzt, um Ideen zu sammeln und Formulierungsvorschläge zu erhalten. Den endgültigen Text habe ich selbst überarbeitet und angepasst. Mit folgenden Prompts habe ich die KI gesteuert:
 - „Fasse den Inhalt des Romans Der Vorleser von Bernhard Schlink kurz zusammen.“
 - „Hilf mir, den Text in einer verständlichen Sprache für die 10. Klasse zu formulieren.“

5. Datenschutz & Toolwahl

SuS dürfen nur von der Schule freigegebene KI-Tools nutzen.

- Es dürfen keine persönlichen Daten in KI-Systeme eingegeben werden (Name, Schule, Noten etc.).
- Eine Nutzung privater Tools (z. B. ChatGPT, Bing Copilot) erfolgt auf eigene Verantwortung und nur außerhalb von Bewertungsphasen.

6. Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Regeln (z. B. Täuschung oder Täuschungsversuch) gelten die Regelungen der Schulordnung und des Schulgesetzes.

Mögliche Maßnahmen: Bewertung mit „ungenügend“, Wiederholung der Leistung, pädagogisches Gespräch, schriftliche Verwarnung.

Rechtlicher Rahmen

- DSGVO (EU):** Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Rechtsgrundlage oder Einwilligung (Art. 6 DSGVO)
- UrhG:** Achtung von Urheberrechten bei Nutzung fremder Werke
- Schulgesetz:** Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG
- KMK-Empfehlungen:** „Künstliche Intelligenz in der Bildung“ (2023)
- JuSchG:** KI-Anwendungen, die jugendgefährdende Inhalte generieren oder zugänglich machen, sind kritisch zu bewerten und ggf. zu sperren

Protokoll bei Verdacht auf Täuschung durch KI-Nutzung

Diese Vorlage dient Lehrkräften zur Dokumentation und einheitlichen Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Täuschung durch den Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT, DeepL Write) im Rahmen schulischer Leistungsbewertung.

Die Grundlage bildet der Handlungsleitfaden des MBJS (Kapitel 9: „Wie gehe ich mit einem Einsatz von generativer KI bei der Bewertung von Leistungen um?“, S. 20–21).

1. Allgemeine Angaben

Name der Schülerin / des Schülers:	
Klasse / Kurs:	
Fach / Lehrkraft:	
Datum der Abgabe / Prüfung:	
Art der Leistung (z. B. Erkundungsbericht, Hausarbeit, Präsentation):	

2. Beschreibung des Verdachts

Kurze Schilderung, warum der Verdacht auf eine Täuschung durch KI-Nutzung besteht (z. B. untypische Ausdrucksweise, KI-typische Formulierungen, Unkenntnis im Gespräch, fehlende Quellenangabe).

Beobachtungen / Hinweise:	
Beobachtungen / Hinweise:	
Beobachtungen / Hinweise:	

3. Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler

Ein klärendes Gespräch ist laut MBJS-Leitfaden der erste Schritt, um festzustellen, ob die Schülerin oder der Schüler die Inhalte verstanden und selbstständig erarbeitet hat.

Datum:	Gesprächsinhalte / Aussagen der Schüler bzw. des Schülers

4. Bewertung nach Schulgesetz (§ 57 BbgSchulG)

Falls sich der Verdacht bestätigt, gelten die bestehenden Regelungen zur Leistungsbewertung:

- Nicht gekennzeichnete KI-Nutzung = Täuschung über die Autorenschaft.
- Bei explizit untersagter Nutzung = Täuschungsversuch durch unzulässiges Hilfsmittel.
- **Konsequenz:** Bewertung mit der Note „ungenügend“ oder Nichtbewertung der Teilleistung, je nach Prüfungsordnung.

Entscheidung der Lehrkraft:

Datum/ Unterschrift

5. Beteiligung der Schulleitung (bei schwerwiegenden Fällen)

Die Schulleitung ist bei bestätigtem Täuschungsversuch einzubeziehen, insbesondere bei Abschluss- oder Prüfungsleistungen.

- **Datum / Unterschrift Schulleitung:** _____

6. Präventive Empfehlungen (nach MBJS-Leitfaden)

- Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass sie nicht ausschließlich mit KI lösbar sind (z. B. persönliche Bezüge, Interviews).
- KI-Nutzung muss vorab klar geregelt und transparent gemacht werden.
- Schüler:innen sind über korrekte Kennzeichnung und Quellenangabe aufzuklären.
- Mündliche Nachfragen oder Reflexionsgespräche helfen, Eigenleistung zu sichern.